

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 16.07.2024		
Beratungspunkt	Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen - Weisungsbeschluss zur Änderung des Gesellschaftervertrages (nach Kommunalwahl 2024)		
Anlagen	-		
Kontierung	-		
Gäste	-		
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

Die Stadt Donaueschingen ist an der Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen (KEG) beteiligt. Das Stammkapital der Gesellschaft beläuft sich auf 3.000.000 €. Der Anteil der Stadt Donaueschingen beträgt 100 %. Damit sind die Regelungen der §§ 103 bis 106b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) maßgebend.

Der Gemeinderat hat bei wichtigen Gesellschaftsangelegenheiten und damit auch wichtigen Gemeindeangelegenheiten, im Einklang mit den kommunalpolitischen Zielsetzungen und unter Beachtung des § 44 Absatz 2, Satz 1 GemO Einfluss zu nehmen und für die Vertreter in den Gesellschaftsorganen die entsprechenden Weisungsbeschlüsse zu fassen.

Die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse der KEG sind im Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 5. September 2019 festgelegt. Unter III., § 10 (1) ist zur personellen Besetzung folgendes geregelt:

„Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus neun (9) Mitgliedern. Der Oberbürgermeister der Stadt Donaueschingen und sein ständiger allgemeiner Stellvertreter (§ 49 Abs. 3 GemO BW) sind kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Weitere sieben (7) Mitglieder werden aus dem Gemeinderat der Stadt Donaueschingen entsandt. Hierbei soll die prozentuale Verteilung der Fraktionen im Gemeinderat berücksichtigt werden.“

Zuletzt kam aus der CDU-Fraktion der Wunsch - aufgrund der Ergebnisse bei der Kommunalwahl 2024 - die Zahl der Aufsichtsräte aufzustocken. D.h. statt der bisher 7 Mitglieder sollen nun 9 Mitglieder aus dem Gemeinderat in den Aufsichtsrat der KEG entsandt werden.

Eine Aufstockung würde dann eine Änderung / Anpassung des § 10 des Gesellschaftervertrages nach sich ziehen. Hierfür ist es erforderlich, dass (bei einem Notar) eine Gesellschafterversammlung durchgeführt und die Änderung in das Handelsregister eingetragen wird.

Für dieses Prozedere ist ein – durch den Gemeinderat zu fassender – Weisungsbeschluss erforderlich.

Hierbei ist auch darauf hinzuweisen, dass ein Mehr an Mitgliedern z.B. auch höhere Verwaltungskosten im Wirtschaftsplan – nicht nur für die anfallenden Gebühren eines Handelsregistereintrages – sondern auch bei der Summe der Vergütungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates nach sich zieht.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsvorlage war noch nicht bekannt, ob im Gemeinderat der Antrag zur Aufstockung der Mitglieder im Aufsichtsrat gestellt wird oder nicht. Um hier aber auch weiterhin in der KEG handlungsfähig zu sein – auch im Hinblick auf die bevorstehende Urlaubszeit und auch weil die nächste ordentliche Aufsichtsratsitzung erst im 16. Oktober 2024 stattfindet – wurde diese Vorlage „vorsorglich“ erstellt.

<u>1</u>
BM
JZ
OB

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt Herrn Oberbürgermeister Erik Pauly als Vertreter in der Gesellschafterversammlung folgenden Weisungsbeschluss:

1. § 10 des Gesellschaftsvertrages der Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen wird dahingehend abgeändert, dass künftig Mitglieder des Gemeinderates in den Aufsichtsrat entsandt werden.
2. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung bei einem Notar ist im Falle einer Änderung durchzuführen.

Beratung: